



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0237 - 0237, DOK 402.06:311.14

**Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten  
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) - JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO  
für Unfälle im Jahre 1988**

Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten  
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO);  
hier: JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im  
Jahre 1988

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1986 festgestellte  
durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig  
Beschäftigten beläuft sich auf 37.217,00 DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach  
§ 575 Abs. 3 RVO für die im Jahr 1988 eingetretenden Unfälle  
folgende Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahren	(1/4)	9.304,25 DM,
für Versicherte bis unter 14 Jahren	(1/3)	12.405,67 DM.

Eine nach den neuen Werten berechnete Tabelle mit den ungerundeten  
Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir  
bei.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 4/88 vom 13.01.1988 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand